

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Juli 1978

Nummer 37

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2021 2022 2023 610	27. 6. 1978	Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Kreisordnung, der Landschaftsverbandsordnung und des Gesetzes betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk	268

2021
2022
2023
610

**Gesetz
zur Änderung der Gemeindeordnung, der
Kreisordnung, der Landschaftsverbandsordnung
und des Gesetzes betreffend Verbandsordnung für
den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk
Vom 27. Juni 1978**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GV. NW. S. 274), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinden können ihre Angelegenheiten durch Satzung regeln, soweit Gesetze nichts anderes bestimmen. Satzungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nur, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben ist.“
 - b) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) In den Satzungen können vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote mit Bußgeld bedroht werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindedirektor.“
 - c) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden Absätze 3, 4 und 5.
 - d) Als neuer Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung oder der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.“
2. In § 19 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde“ und „Straßenreinigung“ gestrichen.

3. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder in ein Ehrenamt Berufene hat, auch nach Beendigung seiner Tätigkeit, über die ihm dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben, vom Rat beschlossen oder vom Gemeindedirektor angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren. Er darf die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden.
- (2) Der zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder in ein Ehrenamt Berufene darf ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die er Verschwiegenheit zu wahren hat, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(4) Ist der zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder in ein Ehrenamt Berufene Teilnehmer in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse dies erfordert. Wird sie versagt, so ist der Schutz zu gewähren, den die öffentlichen Interessen zulassen.

(5) Die Genehmigung erteilt bei den vom Rat zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder in ein Ehrenamt Berufenen der Rat, im übrigen der Gemeindedirektor.

(6) Wer die Pflichten nach Absatz 1 oder 2 verletzt, kann zur Verantwortung gezogen werden. Soweit die Tat nicht mit Strafe bedroht ist, gilt § 21 Abs. 3 entsprechend.“

4. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Ausschließungsgründe

(1) Der zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder in ein Ehrenamt Berufene darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit

1. ihm selbst,
2. einem seiner Angehörigen,
3. einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) Das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Betreffende

1. bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist und nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art seiner Beschäftigung, ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist,
2. Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, er gehört den genannten Organen als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde an,
3. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Die Mitwirkungsverbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht,

1. wenn der Vorteil oder Nachteil nur darauf beruht, daß jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden,
2. bei Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder in ein Ehrenamt und für die Abberufung aus solchen Tätigkeiten,
3. bei Beschlüssen eines Kollegialorgans, durch die jemand als Vertreter der Gemeinde in Organe der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Art entsandt oder aus ihnen abberufen wird; das gilt auch für Beschlüsse, durch die Vorschläge zur Berufung in solche Organe gemacht werden.

(4) Wer annehmen muß, nach Absatz 1 oder 2 von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der zuständigen Stelle anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes auf-

halten. Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 vorliegen, entscheidet in Zweifelsfällen bei den vom Rat zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder in ein Ehrenamt Berufenen der Rat, im übrigen der Gemeindedirektor. Verstöße gegen die Offenbarungspflicht sind vom Rat durch Beschluß, vom Gemeindedirektor durch einen schriftlichen Bescheid festzustellen.

(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, des § 50, des § 78 Abs. 4 und des § 101 Abs. 3 sind

1. der Ehegatte,
2. Verwandte und Verschwägte gerader Linie sowie durch Annahme als Kind verbundene Personen,
3. Geschwister,
4. Kinder der Geschwister,
5. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten.

Die unter den Nummern 1, 2 und 5 genannten Personen gelten nicht als Angehörige, wenn die Ehe rechtskräftig geschieden oder aufgehoben ist.“

5. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung

(1) Die Gemeinde kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Sie kann Bürgern, die mindestens fünfzehn Jahre Ratsmitglied oder Ehrenbeamte waren und ausgeschieden sind, eine Ehrenbezeichnung verleihen.

(2) Beschlüsse über die Verleihung oder die Entziehung des Ehrenbürgerrechts und über die Entziehung einer Ehrenbezeichnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.“

6. § 30 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Tätigkeit als Mitglied des Rates, einer Bezirksvertretung und eines Ausschusses gelten die Vorschriften der §§ 22 bis 24 mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. die Pflicht zur Verschwiegenheit kann ihnen gegenüber nicht vom Gemeindedirektor angeordnet werden;
2. die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, erteilt bei Ratsmitgliedern der Rat, bei Mitgliedern der Bezirksvertretungen die Bezirksvertretung und bei Ausschußmitgliedern der Ausschuß;
3. die Offenbarungspflicht über Ausschließungsgründe besteht bei Ratsmitgliedern gegenüber dem Bürgermeister, bei Mitgliedern der Bezirksvertretungen gegenüber dem Bezirksvorsteher und bei Ausschußmitgliedern gegenüber dem Ausschußvorsitzenden vor Eintritt in die Verhandlung;
4. über Ausschließungsgründe entscheidet bei Ratsmitgliedern der Rat, bei Mitgliedern der Bezirksvertretungen die Bezirksvertretung, bei Ausschußmitgliedern der Ausschuß;
5. ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Rat, von der Bezirksvertretung beziehungsweise vom Ausschuß durch Beschluß festgestellt;
6. Mitglieder der Bezirksvertretungen und sachkundige Bürger als Mitglieder von Ausschüssen können Ansprüche anderer gegen die Gemeinde nur dann nicht geltend machen, wenn diese im Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen; ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Bezirksvertretung beziehungsweise der Ausschuß.“

7. In § 37 Abs. 3 werden die Wörter „(§ 4 Abs. 3 und 4)“ durch die Wörter „(§ 4 Abs. 4 und 5)“ ersetzt.

8. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50

Gründe der Ausschließung vom Amt

Der Gemeindedirektor und die Beigeordneten dürfen untereinander nicht Angehörige sein.“

9. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Angestellten und Arbeiter trifft der Gemeindedirektor.“

b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Anstellungsverträge“ durch das Wort „Arbeitsverträge“ ersetzt.

10. § 78 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter dürfen nicht Angehörige des Gemeindedirektors, des Kämmerers oder des sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten sowie des Leiters und der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sein.“

11. § 101 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes muß Beamter sein. Er darf nicht Angehöriger des Bürgermeisters, des Gemeindedirektors, des Kämmerers oder des sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten sowie des Kassenverwalters und dessen Stellvertreters sein.“

Artikel II

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 84) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kreise können ihre Angelegenheiten durch Satzungen regeln, soweit Gesetze nichts anderes bestimmen. Satzungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nur, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben ist.“

b) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) In den Satzungen können vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote mit Bußgeld bedroht werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Oberkreisdirektor.“

c) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden Absätze 3, 4 und 5.

d) Als neuer Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberkreisdirektor hat den Kreistagsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung oder der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.“

2. In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde“ gestrichen.

3. In § 18 Abs. 2 werden die Worte „oder einer Amtsvertretung“ gestrichen.

4. § 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Tätigkeit als Kreistagsmitglied oder als Mitglied eines Ausschusses gelten die Vorschriften der §§ 22 bis 24 der Gemeindeordnung mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. die Pflicht zur Verschwiegenheit kann ihnen gegenüber nicht vom Oberkreisdirektor angeordnet werden;

2. die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, erteilt bei Kreistagsmitgliedern der Kreistag, bei Kreisausschußmitgliedern der Kreisausschuß und bei Ausschußmitgliedern der Ausschuß;
 3. die Offenbarungspflicht über Ausschlussgründe besteht bei Kreistags- und Kreisausschußmitgliedern gegenüber dem Landrat, bei Ausschußmitgliedern gegenüber dem Ausschußvorsitzenden vor Eintritt in die Verhandlung;
 4. über Ausschlussgründe entscheidet bei Kreistagsmitgliedern der Kreistag, bei Kreisausschußmitgliedern der Kreisausschuß und bei Ausschußmitgliedern der Ausschuß;
 5. ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Kreistag, vom Kreisausschuß beziehungsweise vom Ausschuß durch Beschluß festgestellt;
 6. sachkundige Bürger als Mitglieder von Ausschüssen können Ansprüche anderer gegen den Kreis nur dann nicht geltend machen, wenn diese im Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen; ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Ausschuß.“
5. In § 29 Abs. 3 werden die Wörter „(§ 3 Abs. 3 und 4)“ durch die Wörter „(§ 3 Abs. 4 und 5)“ ersetzt.
6. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Kreise müssen die für ihren Arbeitsbereich erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen nachweisen. Die Beamten des Kreises werden auf Grund eines Beschlusses des Kreistages ernannt, befördert und entlassen. Die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Angestellten und Arbeiter trifft der Oberkreisdirektor. Die Hauptsatzung kann eine andere Regelung treffen.“
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte bedürfen der Unterzeichnung durch den Landrat oder seinen Stellvertreter und durch ein weiteres Kreistagsmitglied. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern bedürfen der Unterzeichnung durch den Oberkreisdirektor oder seinen Stellvertreter und einen weiteren vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten. Die Hauptsatzung kann eine andere Regelung treffen.“
 - c) Absatz 5 wird gestrichen.
7. § 48 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Der Oberkreisdirektor führt die allgemeine Aufsicht und die Sonderaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden sowie die Aufsicht über Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, soweit Gesetze nichts anderes bestimmen. Der Oberkreisdirektor bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses bei Entscheidungen über
- a) die Genehmigung von Gebietsänderungsverträgen oder die Bestimmung der Einzelheiten der Gebietsänderung, sofern ein Gebietsänderungsvertrag nicht zustande kommt (§ 15 GO),
 - b) die Versagung der Genehmigung zur Verfügung über Vermögen (§ 77 Abs. 3 GO),
 - c) die Genehmigung zur Umwandlung von Gemeindegliedervermögen in freies Gemeindevermögen (§ 86 Abs. 2 GO),
 - d) die Genehmigung zur Umwandlung eines Stiftungszwecks und zur Zusammenlegung und Aufhebung von unselbständigen örtlichen Stiftungen (§ 87 Abs. 3 GO),
 - e) die Erteilung einer Zulassungsverfügung zur Einleitung der Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden wegen einer Geldforderung (§ 114 GO)
- und nach Maßgabe der §§ 10 Abs. 1, 20 Abs. 4 und 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. Wird die Zustimmung versagt, so entscheidet die Aufsichtsbehörde, falls die Angelegenheit nicht auf sich

beruhen kann. Die Mitwirkung des Kreisausschusses bei der Aufsicht über sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen ist besonders zu regeln.“

Artikel III

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 Buchstabe d wird gestrichen.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse handeln ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Tätigkeit als Mitglied der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines Fachausschusses gelten die Vorschriften der §§ 22 bis 24 der Gemeindeordnung mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. die Pflicht zur Verschwiegenheit kann ihnen gegenüber nicht vom Direktor des Landschaftsverbandes angeordnet werden;
2. die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, erteilt der Landschaftsausschuß;
3. Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse sind nicht allein deshalb von der Mitwirkung ausgeschlossen, weil sie Dienstkräfte einer Mitgliedskörperschaft oder einer kreisangehörigen Gemeinde sind, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann;
4. die Offenbarungspflicht über Ausschlussgründe bei Mitgliedern der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses besteht gegenüber dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung, bei Ausschußmitgliedern gegenüber dem Ausschußvorsitzenden vor Eintritt in die Verhandlung;
5. über Ausschlussgründe entscheidet bei Mitgliedern der Landschaftsversammlung die Landschaftsversammlung, bei Mitgliedern des Landschaftsausschusses der Landschaftsausschuß, bei Ausschußmitgliedern der Ausschuß;
6. ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird von der Landschaftsversammlung, dem Landschaftsausschuß beziehungsweise dem Ausschuß durch Beschluß festgestellt;
7. sachkundige Bürger im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 2 als Mitglieder von Ausschüssen können Ansprüche anderer gegen den Landschaftsverband nur dann nicht geltend machen, wenn diese im Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen; ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Ausschuß.“

c) Als Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Erleidet der Landschaftsverband infolge eines Beschlusses der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder der Fachausschüsse einen Schaden, so haften deren Mitglieder, wenn sie

- a) in vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung ihrer Pflicht gehandelt haben oder
- b) bei der Beschlußfassung mitgewirkt haben, obwohl sie nach dem Gesetz hiervon ausgeschlossen waren und ihnen der Ausschlussgrund bekannt war, oder
- c) der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

3. § 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Dienstvorgesetzter des Direktors des Landschaftsverbandes ist der Landschaftsausschuß, Dienstvorgesetzter aller übrigen Beamten sowie der Angestellten und Arbeiter des Landschaftsverbandes ist der Direktor des Landschaftsverbandes. Die Beamten des Landschaftsverbandes werden auf Grund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor des Landschaftsverbandes ernannt, befördert und entlassen. Die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Angestellten und Arbeiter trifft der Direktor des Landschaftsverbandes. Die Satzung kann eine andere Regelung treffen. Der Stellenplan ist einzuhalten; Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie auf Grund des Besoldungs- oder Tarifrechts zwingend erforderlich sind. Die Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landschaftsverbandes bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des allgemeinen Beamten- und des Tarifrechts.“

Artikel IV

Das Gesetz betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (PrGS. NW. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 294), wird wie folgt geändert:

§ 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse handeln ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die Tätigkeit als Mitglied der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses oder eines Ausschusses gelten die Vorschriften der §§ 22 bis 24 der Gemeindeordnung mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. die Pflicht zur Verschwiegenheit kann ihnen gegenüber nicht vom Verbandsdirektor angeordnet werden;
2. die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, erteilt der Verbandsausschuß;
3. Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse sind nicht allein deshalb von der Mitwirkung ausgeschlossen, weil sie Dienstkräfte einer Mitgliedskörperschaft oder einer kreisangehörigen Gemeinde sind, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann;
4. die Offenbarungspflicht über Ausschließungsgründe bei Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses besteht gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, bei Ausschußmitgliedern gegenüber dem Ausschußvorsitzenden vor Eintritt in die Verhandlung;
5. über Ausschließungsgründe entscheidet bei Mitgliedern der Verbandsversammlung die Verbandsversammlung, bei Mitgliedern des Verbandsausschusses der Verbandsausschuß, bei Ausschußmitgliedern der Ausschüsse;
6. ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird von der Verbandsversammlung, dem Verbandsausschuß beziehungsweise dem Ausschuß durch Beschluß festgestellt;

7. sachkundige Bürger als Mitglieder von Ausschüssen können Ansprüche anderer gegen den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk nur dann nicht geltend machen, wenn diese im Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen; ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Ausschuß.

(3) Erleidet der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk infolge eines Beschlusses der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses oder der Ausschüsse einen Schaden, so haften deren Mitglieder, wenn sie

- a) in vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung ihrer Pflicht gehandelt haben oder
- b) bei der Beschlußfassung mitgewirkt haben, obwohl sie nach diesem Gesetz hiervon ausgeschlossen waren und ihnen der Ausschließungsgrund bekannt war, oder
- c) der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden.“

Artikel V

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 473), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 4 wird gestrichen.

Artikel VI

Übergangsregelung zu § 4 Abs. 6 Gemeindeordnung und zu § 3 Abs. 6 Kreisordnung

Für Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen der Gemeinden oder der Kreise, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft getreten sind, kann die Wirkung des § 4 Abs. 6 Gemeindeordnung beziehungsweise des § 3 Abs. 6 Kreisordnung nachträglich herbeigeführt werden, wenn innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes allgemein oder für einzelne Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung auf die in § 4 Abs. 6 Gemeindeordnung beziehungsweise § 3 Abs. 6 Kreisordnung bezeichneten Rechtsfolgen und auf die in § 4 Abs. 6 Satz 1 Buchstabe d Gemeindeordnung beziehungsweise § 3 Abs. 6 Satz 1 Buchstabe d Kreisordnung bezeichnete Frist, die mit der Bekanntmachung beginnt, hingewiesen wird.

Artikel VII

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Juni 1978

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Hirsch

-GV. NW. 1978 S. 268.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.